

Satzung des Frankfurter Konzertchores e.V.

(vom 9.6.1969 i. d. Fassung vom 5.4.2016)

§ 1

Der Frankfurter Konzertchor e.V. studiert geistliche und weltliche Oratorien, Kantaten und A-cappella-Werke alter und zeitgenössischer Meister. Durch Aufführungen sollen der Öffentlichkeit größere Werke der Musikliteratur zugänglich gemacht und das Musizieren in den jeweiligen Orten angeregt werden.

Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand einem qualifizierten Dirigenten übertragen. Diesem bleibt die Programmgestaltung, die Auswahl der Solisten und Orchester, sowie die Auswahl der Chorsänger vorbehalten.

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehren-amtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt durch Eintragung mit Namen, Adresse und Unterschrift in die Mitgliederliste nach der Teilnahme am ersten Konzert und der vorangegangenen Vorbereitungsphase.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter Angabe der Gründe durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5

Die dem Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden Kosten sollen durch freiwillige Spenden und Einnahmen bei den Konzerten sowie durch Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt werden.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie bis zu 6 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist bei allen gewöhnlichen Geschäfts- und Rechtshandlungen vertretungsberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung der Einkünfte, die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand jeweils eine Jahresrechnung aufzustellen.

Dem Vorstand ist es gestattet, Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.

Dies soll auch für „Aufwandspenden“ gelten, denen ein Vorstandsbeschluss oder ein Vertrag zu Grunde liegt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Revisoren, denen die Überprüfung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung durch den Vorstand, sowie der Jahresrechnung obliegt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Revisoren
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
4. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, um über den Geschäfts- und Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder elektronische Einladung an die dem Verein letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Eines der Mitglieder leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Tagesordnung zu stellen, die dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen müssen. Anträge, die sich aus dem Gegenstand der Tagesordnung ergeben, können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vereinsmitglied als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Frankfurt am Main und dem Land Hessen anteilmäßig zu mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige, kulturelle Zwecke verwendet werden darf, oder wird zu anderen steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

§ 12

Eine längerfristige Verschuldung durch Kreditaufnahme ist dem Verein nicht gestattet. Der Verein kann aber, insbesondere im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus laufenden Konzertprojekten, einen Überziehungskredit aufnehmen.